

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Rasche und erfolgreiche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft
- Gesetzliche Verankerung institutioneller Strukturen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung einer bundesweit einheitlichen Gesetzesgrundlage für die Integration von rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft
- Festlegung eines durchgängigen Sprachfördermodells für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte aus den vorangegangenen Kalenderjahren sehr wahrscheinlich ist, zumindest bis zum Sprachniveau A2
- Festlegung des verpflichtenden Angebots von Werte- und Orientierungskursen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr
- Schaffung einer bundesweit einheitlichen Integrationsprüfung für die Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung
- Gesetzliche Verankerung des Expertenrates für Integration und seiner Aufgaben
- Einführung eines umfassenden Integrationsmonitorings und Einrichtung einer Forschungs Koordinationsstelle
- Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die Kosten des Vollzugs des Integrationsgesetzes durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, und Konsumentenschutz sind der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Integrationsjahrgesetz (IJG) und dem Arbeitsmarktintegrationsgesetz zu entnehmen.

Zu den finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungsinhalte im Einzelnen:

Integrationsgesetz:

Die Kosten für die Umsetzung der Deutschkurse mit Zielniveau A1, der Werte- und Orientierungskurse, der Integrationsvereinbarung, des Integrationsmonitorings und der Forschungs Koordinationsstelle sowie die Mehrkosten für den Vollzug der Integrationsvereinbarung sind den Tabellen zu den finanziellen Auswirkungen zu entnehmen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Integrationsvereinbarung, die bisher im 4. Hauptstück des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), in den §§ 14 bis 16 geregelt wurde, wird aus dem Gesetz herausgelöst und ins Integrationsgesetz übernommen. Dies gilt auch für das 5. Hauptstück, nämlich § 17 (Integrationsförderung) und § 18 (Integrationsbeirat).

Fremdenpolizeigesetz 2005 und Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Einhergehend mit der Herauslösung der Integrationsvereinbarung aus dem NAG und der Neuregelung im Integrationsgesetz werden Verweise auf die Integrationsvereinbarung entsprechend angepasst.

## Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Nettofinanzierung Bund	-11.482	-43.861	-34.878	-26.955	-26.957
Nettofinanzierung Länder	-137	-140	-142	-145	-148
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-11.619</b>	<b>-44.001</b>	<b>-35.020</b>	<b>-27.100</b>	<b>-27.105</b>

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:**

Durch die im Gesetzesentwurf vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen wird eine für Frauen positive Veränderung im Rollenverständnis von Flüchtlingen in Österreich erwartet. Damit verbunden sind positive Auswirkungen auf das alltägliche Leben weiblicher Flüchtlinge, insbesondere hinsichtlich Ressourcen- und Arbeitsverteilung in der Familie, Kontaktmöglichkeiten mit der Mehrheitsgesellschaft und selbstständiger Lebensführung.

**Auswirkungen auf Kinder und Jugend:**

Mehr als die Hälfte der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, die im Jahr 2016 einen vom Österreichischen Integrationsfonds finanzierten Deutschkurs besucht haben, waren nicht älter als 30 Jahre. Personen in jungen Jahren können von den im Integrationsgesetz vorgesehenen Integrationsmaßnahmen in besonderer Weise profitieren, da sie durch das frühe Erlernen der deutschen Sprache, insbesondere zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie zu einem erfolgreichen Einstieg in den österreichischen Arbeitsmarkt befähigt werden.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Österreich Institut-Gesetz geändert werden**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2017  
 Inkrafttreten/ 2017  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)" für das Wirkungsziel "Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von sich rechtmäßig in Österreich aufhaltenden MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist" der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Integration ist eine Querschnittsmaterie. Integrationspolitisch relevante Maßnahmen werden derzeit von einer Vielzahl von AkteurInnen - Bundesministerien, anderen Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen und zivilgesellschaftlichen Institutionen - realisiert. Die verstärkte Zuwanderung von Personen mit Fluchthintergrund im Jahre 2015 und die daran anschließende Vielfalt an integrationspolitischen Aktivitäten haben die Unübersichtlichkeit und Fragmentierung der Integration deutlich sichtbar gemacht. Diese Vielfalt kann zu Doppelgleisigkeiten und zum ineffizienten Einsatz öffentlicher Mittel führen, da bisher eine gesetzliche Grundlage für das Angebot systematisierter und institutionenübergreifender Integrationsmaßnahmen fehlt.

2015 war Österreich von den größten Fluchtbewegungen seit dem Zerfall Jugoslawiens 1991-1992 betroffen. Diese hohe Anzahl an Geflohenen stellt Österreich vor große Integrationsherausforderungen, die sich deutlich von jenen der Flüchtlingszuwanderung der vergangenen Jahre unterscheiden. Diese Personen gilt es rasch in die österreichische Gesellschaft zu integrieren.

Das Integrationsgesetz zielt daher zum einen darauf ab, das Verhältnis zwischen der Republik und rechtmäßig in Österreich aufhaltigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Rahmen der Integration zu regeln. Österreich stellt eine Vielfalt von Integrationsmaßnahmen für die einzelnen Personengruppen und deren erfolgreichen Integrationsprozess zur Verfügung. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen in den Bereichen Sprache und Werte - zwei Grundpfeiler für einen gelingenden Integrationsprozess. All diese Maßnahmen zielen auf den raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt und damit auf das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit ab, die die zentralen Schlüssel für eine gelingende Integration sind. Für einen wechselseitigen Prozess bedarf es neben dem Angebot an Integrationsmaßnahmen der aktiven Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe und die erfolgreiche Absolvierung der angebotenen Maßnahmen.

Zum anderen verfolgt das Integrationsgesetz den Zweck, eine Grundlage für eine institutionenübergreifende Zusammenarbeit zu schaffen und die Zuständigkeiten im Bereich der Sprach- und Orientierungsmaßnahmen für rechtmäßig in Österreich aufhältige Personen ohne Staatsbürgerschaft zu klären, um den Rahmen für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen in der Integrationsarbeit festzulegen.

Integration als wechselseitiger Prozess, der auch gegenseitige Wertschätzung und Respekt erfordert, beruht zudem wesentlich auf persönlicher Interaktion. Die Ermöglichung zwischenmenschlicher Interaktion ist eine wesentliche Funktionsbedingung für ein friedliches Zusammenleben in einem demokratischen Rechtsstaat und für die Teilhabe an der Gesellschaft. Das Erkennen des Anderen bzw. dessen Gesichts bildet dafür eine notwendige Voraussetzung. Um dies sicherzustellen, wird ein Gesichtsverhüllungsverbot an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden eingeführt. Um dem Verbot Wirksamkeit zu verleihen, kann eine Übertretung mit Organstrafverfügung geahndet werden.

Gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, ist für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, etwa bei Verteilaktionen, grundsätzlich eine Bewilligung erforderlich. Bei der Prüfung eines Antrags auf Bewilligung wurden bisher nur die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse berücksichtigt. Künftig soll auch geprüft werden, ob der Zweck der Straßenbenützung gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstoßen könnte. Bei diesbezüglichen Bedenken sollen in Zukunft vor der Bewilligung die Sicherheitsbehörden verständigt und eine Stellungnahme der jeweiligen Landespolizeidirektion übermittelt werden.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne entsprechende und vor allem aufeinander abgestimmte Integrationsmaßnahmen für die betroffenen Personen wäre mit negativen Auswirkungen auf den Integrationsprozess dieser Zielgruppe zu rechnen. Mangelnde Sprachkenntnisse und fehlendes Verständnis für die grundlegenden Werte der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung erschweren das gelingende Zusammenleben in Österreich. Diese Integrationsmaßnahmen sollen darüber hinaus einen raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen. In Ermangelung dieser Integrationsmaßnahmen sind eine steigende Arbeitslosenquote und erhöhte Ausgaben für Sozialhilfeleistungen zu erwarten.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Mit dem Integrationsgesetz wird ein Integrationsmonitoring bei der Forschungskordinationsstelle des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres eingerichtet.

Daten und Informationen: Die Evaluierung im Rahmen des Integrationsmonitorings umfasst die gesetzlich festgelegten Integrationsmaßnahmen wie die Durchführung von Sprachförderkursen sowie Orientierungs- und Wertekursen. Konkret erfolgt insbesondere eine jährliche Erhebung der Anzahl der Deutschkursplätze sowie der Werte- und Orientierungskursplätze.

Organisatorische Maßnahmen: Des Weiteren werden durch die einzelnen Mitglieder des Integrationsbeirats umfassende Daten zur Integration der betroffenen Personengruppen zur Analyse durch die Forschungskordinationsstelle im Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Verfügung gestellt.

### **Ziele**

**Ziel 1: Rasche und erfolgreiche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft**

Beschreibung des Ziels:

Österreich verfolgt als zentrales Anliegen die erfolgreiche Integration von in Österreich aufhaltigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft zum Wohle der gesamten Gesellschaft. Integration ist ein wechselseitiger Prozess, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist, wobei klare Regeln den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden sichern. Integration durch Leistung liegt vor, wenn jedenfalls ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für das Arbeitsleben, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen vorhanden sind, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist sowie die dem Rechtsstaat zugrundeliegende österreichische und europäische Rechts- und Werteordnung anerkannt und eingehalten wird. Durch das systematische Anbieten von Integrationsmaßnahmen (Integrationsförderung) und der Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung am Integrationsprozess (Integrationspflicht) kann eine rasche und erfolgreiche Integration sichergestellt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Auswertung der 9 verschiedenen subjektiven Einschätzungen des Indikators 25 des Integrationsberichts GfK Austria, Indikator 25 in "migration &amp; integration - zahlen.daten.indikatoren" Istzustand im Jahr 2015: 8 Es besteht keine generelle Regelung, welche die zwischenmenschliche Interaktion fördert, indem sie die Verhüllung des Gesichts an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden untersagt.</p> <p>Derzeit findet bei Bewilligungsverfahren zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken lediglich eine Prüfung im Hinblick auf die gegenwärtigen und zukünftigen Verkehrsverhältnisse statt.</p>	<p>Auswertung der 9 verschiedenen subjektiven Einschätzungen des Indikators 25 des Integrationsberichts GfK Austria, Indikator 25 in "migration &amp; integration- zahlen.daten.indikatoren" Zielzustand zum Zeitpunkt der Evaluierung: 5. Das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz stellt sicher, dass zwischenmenschliche Interaktion an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden für alle Personen ermöglicht und dadurch die Teilhabe an der Gesellschaft gestärkt wird. Die Prüfung, ob eine beabsichtigte Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstößt, stellt künftig einen wesentlichen, stets zu berücksichtigenden Aspekt in Bewilligungsverfahren gemäß § 82 StVO 1960 dar.</p>

## Ziel 2: Gesetzliche Verankerung institutioneller Strukturen

Beschreibung des Ziels:

In Ermangelung eines eigenen Integrationsgesetzes sind bestimmte Gremien, die sich umfassend mit Integration befassen und bestimmte Aufgaben in diesem Bereich ausüben, entweder nicht gesetzlich normiert oder finden sich in aufenthaltsrechtlichen Gesetzesmaterien.

Mit dem Integrationsgesetz sollen bestehende institutionelle Strukturen - der Expertenrat für Integration und der Integrationsbeirat - und ihre Aufgaben gesetzlich verankert werden bzw. ins neue Gesetz transferiert werden, um eine kontinuierliche Zusammenarbeit aller relevanten AkteurInnen im Bereich Integration sicherzustellen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Unklare gesetzliche Grundlage für die Tätigkeiten des Expertenrats für Integration sowie Verankerung der Tätigkeit des Integrationsbeirats im fachlich nicht dem Integrationsbereich zuordenbaren NAG.</p>	<p>Einheitliche Verankerung der Integrationsgremien im Integrationsgesetz.</p>

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Schaffung einer bundesweit einheitlichen Gesetzesgrundlage für die Integration von rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Nationale Aktionsplan für Integration stellt seit 2010 die Basis der nationalen Integrationsstrategie dar. Neben den allgemeinen Zielen, die im NAP.I enthalten sind, wird eine bundesweit einheitliche Gesetzesgrundlage für die Integration geschaffen, wodurch die Weiterentwicklung der nationalen Integrationsstrategie gewährleistet wird.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Nationale Aktionsplan für Integration ist die Basis der nationalen Integrationsstrategie und definiert allgemeine Ziele und Grundsätze. Im Rahmen der Flüchtlingsintegration ist das Basisdokument der 50 Punkte-Plan für die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich.	Neben den allgemeinen Zielen und Grundsätzen werden mit einer bundesweit einheitlichen Gesetzesgrundlage konkrete Qualitätsstandards und Abläufe geschaffen, die einen erfolgreichen Integrationsprozess und die Zusammenarbeit aller Akteure sicherstellt.

### **Maßnahme 2: Festlegung eines durchgängigen Sprachfördermodells für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte aus den vorangegangenen Kalenderjahren sehr wahrscheinlich ist, zumindest bis zum Sprachniveau A2**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einführung eines durchgängigen Sprachfördermodells für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte aus den vorangegangenen Kalenderjahren sehr wahrscheinlich ist, zumindest bis zum Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird für diese Personengruppen ein rascher Integrationsprozess ermöglicht.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl der im Jahr 2016 geschaffenen Deutschkursplätze:	Anzahl der in den Jahren 2017 (ab dem 4. Quartal) - 2021 geschaffenen Deutschkursplätze:
Anzahl der 2016 vom ÖIF finanzierten Deutschkursplätze: circa 19.000 (aliquotiert).	Anzahl der vom ÖIF finanzierten Deutschkursplätze: circa 91.500 Kursplätze.

### **Maßnahme 3: Festlegung des verpflichtenden Angebots von Werte- und Orientierungskursen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Akzeptanz und der Respekt österreichischer Werte sind Grundvoraussetzungen für das gelingende Zusammenleben zwischen der österreichischen Mehrheitsgesellschaft und Asyl- und subsidiär

Schutzberechtigten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere unter dieser Zielgruppe großer Bedarf an Informationen darüber herrscht, in welche Gesellschaft sie sich integrieren sollen und welches Verhalten von ihnen erwartet wird. Gleichzeitig hat sich auch gezeigt, dass es oftmals deutliche Unterschiede in den Werthaltungen gibt, weshalb die Vermittlung der österreichischen Werte das subjektive Integrationsempfinden verbessern und Erwartungshaltungen korrigieren kann. Daher ist es zielführend, flächendeckende Werte- und Orientierungskurse für asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen in vertiefter Form anzubieten.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl der Personen, die 2016 Werte- und Orientierungskurse besucht haben:	Anzahl der Personen, die 2017 (ab dem 4. Quartal) - 2021 Werte- und Orientierungskurse besuchen werden:
Anzahl der von den Werte- und Orientierungskursen des ÖIF erreichten Teilnehmer: 15.000 Kursteilnehmer.	Anzahl der von den Werte- und Orientierungskursen des ÖIF zu erreichenden Teilnehmer: circa 91.500 Kursteilnehmer.

#### **Maßnahme 4: Schaffung einer bundesweit einheitlichen Integrationsprüfung für die Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung**

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme betrifft rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige gemäß § 2 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005.

Diese bisherige Regelung zur Erfüllung der Module 1 und 2 im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ermöglichte die Vorlage unterschiedlicher Nachweise über die notwendigen Sprachkenntnisse.

Mit dem Integrationsgesetz wird eine bundesweit einheitliche Integrationsprüfung zur Erfüllung der Module 1 und 2 eingeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Personen, die unter die Erfüllungspflicht des Moduls 1 bzw. 2 fallen, eine einheitliche und qualitativ hochwertige Prüfung ablegen, deren erfolgreiche Absolvierung als Nachweis der Sprachkenntnisse auf dem jeweiligen Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der Kenntnisse über die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung dient.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht eine uneinheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Erfüllung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Integrationsvereinbarung. Außerdem sieht die Integrationsvereinbarung derzeit keine Kenntnisse über die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich vor.	Die neuen Integrationsprüfungen sind aufgrund der einheitlichen Qualitätsstandards als Nachweis über die notwendigen Sprachkenntnisse und Kenntnisse über die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung geeignet, die Erfüllung der Pflicht aus der Integrationsvereinbarung sicherzustellen.

#### **Maßnahme 5: Gesetzliche Verankerung des Expertenrates für Integration und seiner Aufgaben**

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher ist der unabhängige Expertenrat für Integration in § 18 NAG erwähnt. Eine ausführliche Regelung seiner Aufgaben ist nicht gesetzlich verankert.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Nationale Aktionsplan für Integration und der 50 Punkte-Plans zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bilden die bisherigen Grundlagen für die Tätigkeit des Expertenrats.	Der Expertenrat und seine Aufgaben als unabhängiges Beratungsgremium im Bereich Integration sind im Integrationsgesetz verankert.

### **Maßnahme 6: Einführung eines umfassenden Integrationsmonitorings und Einrichtung einer Forschungs Koordinationsstelle**

Beschreibung der Maßnahme:

Neben den nationalen Integrationsindikatoren, die jährlich im statistischen Jahrbuch "migration & integration" abgebildet werden, wird bereits eine Vielzahl an weiteren Daten erhoben, die über Integrationsprozesse und Integrationsverläufe Auskunft geben, die derzeit aber nicht zentral zusammengeführt werden. Bisher fehlt eine einheitliche, zentrale und regelmäßige Zusammenschau aller integrationsrelevanten Daten und Statistiken, die einen noch ganzheitlicheren Überblick ermöglichen würde.

Im Rahmen des Integrationsgesetzes soll die Vernetzung dieser Daten festgelegt werden. Dabei sollen Daten genutzt werden, die von den einzelnen Institutionen bereits erhoben werden, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen und betroffene Institutionen nicht zusätzlich zu belasten. Die Auswertung der im Rahmen des Integrationsmonitorings gewonnenen Daten wird dabei von der Forschungs Koordinationsstelle übernommen.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisher werden bestimmte Integrationsindikatoren im Rahmen des statistischen Jahrbuches "migration & integration" erhoben. Eine darüber hinausgehende, einheitliche, zentrale Zusammenschau der erhobenen Daten im Bereich Integration erfolgte bis dato nicht.	Ein zentrales Integrationsmonitoring ergänzt die nationalen Integrationsindikatoren und trägt zur verbesserten Abstimmung und Vernetzung der einzelnen Integrationsakteure bei.

### **Maßnahme 7: Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen**

Beschreibung der Maßnahme:

Der wechselseitige Charakter des Integrationsprozesses ist bereits im Nationalen Aktionsplan für Integration festgeschrieben. Während die staatliche Seite sich zur Bereitstellung und Finanzierung des umfassenden Angebots an Integrationsmaßnahmen verpflichtet, werden, um die Wechselseitigkeit zu gewährleisten, Sanktionsmöglichkeiten für den Fall eingeführt, in dem die Teilnahme und/oder Absolvierung von Integrationsmaßnahmen verweigert wird.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisherige Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen auf Bundesebene:	Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen auf Bundesebene:



Derzeit sind auf Ebene des Bundes keine direkten Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht an Sprachkursen und/ oder Werte- und Orientierungskursen vorgesehen.

Künftig drohen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Sprachkursen und/oder Werte- und Orientierungskursen, die als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorgesehen sind, Sanktionen im Sinne einer Kürzung von Sozialleistungen, wie etwa beim Bezug eines Arbeitslosengeldes, einer Notstandshilfe oder einer bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Das Integrationsgesetz sieht darüber hinaus die Verhängung von Verwaltungsstrafen für Drittstaatsangehörige nach § 2 Abs. 2 NAG vor, soweit - trotz gesetzlicher Verpflichtung - kein fristgerechter Nachweis der Erfüllung bestimmter Integrationsmaßnahmen (Absolvierung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung) erfolgt oder ein solcher Nachweis auf missbräuchliche Weise erwirkt wird.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Der langfristige Bedarf nach Integrationsleistungen hängt überwiegend von externen Faktoren (Flüchtlingszustrom, etc.) ab.

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### - Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Personalaufwand	75	77	78	80	81
Betrieblicher Sachaufwand	26	27	27	28	28
Transferaufwand	11.381	43.758	34.773	26.847	26.847
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>11.482</b>	<b>43.862</b>	<b>34.878</b>	<b>26.955</b>	<b>26.956</b>

Personalaufwand: Die Aufwendungen sind aus den Mitteln des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zu bedecken.

Transferaufwand: Die Aufwendungen sind aus den Mitteln des Bundes zu bedecken.

#### Finanzielle Auswirkungen für die Länder

##### - Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Personalkosten	101	103	105	108	110

Betriebliche Sachkosten	35	36	37	38	38
<b>Kosten gesamt</b>	<b>136</b>	<b>139</b>	<b>142</b>	<b>146</b>	<b>148</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**

#### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Eine wesentliche Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durch den gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Leistungen, nämlich den im Gesetzesentwurf enthaltenen Integrationsmaßnahmen sowie der Integrationshilfe, sowie durch den gleichberechtigten Zugang zu Informationen zu erwarten.

Insgesamt ist zu erwarten bzw. zu vermuten, dass die Regelung, insbesondere durch die Teilnahme an Werte- und Orientierungskursen wesentliche Auswirkungen auf die Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern haben wird. Die Gleichstellung ist ein zentrales Thema der Werte- und Orientierungskurse, die zum Ziel haben, ein modernes Geschlechterverhältnis in einer Weise zu vermitteln, die eine praktische Anwendung im Alltag ermöglichen. Damit können auch positive Auswirkungen auf Aspekte der Ressourcenverteilung zwischen EhepartnerInnen sowie die geschlechterstereotype Darstellung und Wahrnehmen erwartet werden.

Die Integrationsmaßnahmen sind auch für Frauen offen sein, die Betreuungspflichten haben oder aus anderen Gründen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Es sind keine belastbaren Daten dazu verfügbar, wie viele der asyl- und subsidiär schutzberechtigten Frauen in diese Kategorie fallen. Ein Anhaltspunkt ergibt sich hinsichtlich der beiden zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer von geflüchteten Frauen in den Statistiken des AMS Österreich und HVS Österreich.

### **Auswirkungen auf Kinder und Jugend**

#### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Erfolgreiche Integration wird von vielen Faktoren in unterschiedlichen Lebensbereichen bedingt. Unbestrittenermaßen sind Kenntnisse der deutschen Sprache jedoch die Basis für ein gelingendes Zusammenspiel dieser Faktoren.

Darüber hinaus sind die Kenntnis, Akzeptanz und der Respekt österreichischer Werte eine Grundvoraussetzung für das gelingende Zusammenleben zwischen der österreichischen Mehrheitsgesellschaft und Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten.

Erfahrungsgemäß können Menschen in ihren jungen Jahren in besonderer Weise von Integrationsmaßnahmen profitieren.

Im Jahr 2016 waren mehr als die Hälfte der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, die einen vom Österreichischen Integrationsfonds finanzierten Deutschkurs oder Werte- und Orientierungskurs besucht haben, im Alter von unter 30 Jahren.



Bund	75,10	1,00	76,60	1,00	78,13	1,00	79,69	1,00	81,29	1,00
Länder	101,38	1,35	103,41	1,35	105,48	1,35	107,59	1,35	109,74	1,35
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>176,48</b>	<b>2,35</b>	<b>180,01</b>	<b>2,35</b>	<b>183,61</b>	<b>2,35</b>	<b>187,28</b>	<b>2,35</b>	<b>191,03</b>	<b>2,35</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2017	2018	2019	2020	2021
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Integrationsmonitoring und Forschungskoordinationsste lle	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Vollzug der Integrationsvereinbarung durch die Bundesländer	Länder	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	0,35	0,35	0,35	0,35	0,35
Mehraufwand durch Vollzug der Integrationskomponente in Sozialhilfegesetzen durch die Bundesländer	Länder	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

Zur Bewältigung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes wurden die dargestellten Personalkosten berechnet und veranschlagt.

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	26.284,11	26.809,79	27.345,98	27.892,90	28.450,76
Länder	35.483,55	36.193,22	36.917,07	37.655,42	38.408,53
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>61.767,66</b>	<b>63.003,01</b>	<b>64.263,05</b>	<b>65.548,32</b>	<b>66.859,29</b>

#### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	11.381.250,00	43.758.186,00	34.773.030,00	26.847.124,00	26.847.124,00

Bezeichnung	Körperschaft	2017		2018		2019		2020		2021	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Transfer an ÖIF	Bund	1	10.350.000,00	1	37.268.436,00	1	28.677.030,00	1	21.145.624,00	1	21.145.624,00
Refundierungen	Bund	1.875	550,00	7.500	550,00	7.500	550,00	7.500	550,00	7.500	550,00
Integrationsvereinbarung											
Integrationshilfe in der Grundversorgung	Bund			3.153	750,00	2.628	750,00	2.102	750,00	2.102	750,00

Für die Deutschkurse mit dem Zielniveau A1 werden im Durchschnitt Kosten von € 750 pro Kursplatz und € 130 pro Prüfung gerechnet.

Die Werte- und Orientierungskurse kosten pro Kursteilnehmer € 180. Die Vertiefungsmodule wie im Integrationsjahrgesetz – IJG und Arbeitsmarktintegrationsgesetz vorgesehen werden mit € 320 angesetzt.

Für die Maßnahmen der Integrationshilfe im Rahmen der Grundversorgung wird ein Betrag von € 750 pro Person angesetzt.

Die Schaffung einer bundesweit einheitlichen Integrationsprüfung für die Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung führt zu zusätzlichen Abwicklungskosten und aufgrund der neuen Integrationskurse zur Vorbereitung auf die Integrationsprüfung, die refundierbar sind, ist damit zu rechnen, dass dadurch die Refundierung von einer größeren Personengruppe in Anspruch genommen wird.

Es wird angenommen, dass rund 7.500 Kostenrefundierungen jährlich vorgenommen werden, bisher wurden im Durchschnitt pro Person € 550 refundiert. Diese Zahlen dienen als Grundlage für die Berechnung der Kosten der Refundierung.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 453763663).